

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes**

### **(Verbandssatzung)**

- § 1 Name und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 Inkrafttreten

**Satzung zur Regelung  
von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung)  
Vom 05. Juni 2014**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Plattling

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) i. V. mit Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, Art. 26, Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - Komm ZG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

**Satzung**

**zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung)**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband führt folgende Namen:  
Mittelschule Plattling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Plattling.

**§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

**§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung.  
  
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Dies Entschädigung beträgt 30 € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
  - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Dienstausfall;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

### **§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Plattling, 05. Juni 2014

Unterschrift

.....  
Schulverbandsvorsitzender  
Erich Schmid

B 1 – 205/3

Vorstehende Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 15.07.2008 beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 14 vom 17. November 2008 veröffentlicht, nachdem sie vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 28.10.2008 GZ: 20-2050 aufsichtlich genehmigt wurde.

Die Satzung tritt am 18. November 2008 in Kraft.

Plattling, 24. November 2008

i. A.  
B e r n a r d  
Verwaltungsrat